Antrag

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 04.11.2011

Feststellung von Sitzverlusten gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Herr Abg. Nerlich (CDU) hat mit Schreiben vom 01.11.2011 erklärt, dass er unwiderruflich auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag der 16. Wahlperiode verzichtet.

Herr Abg. Wiese (CDU) hat mit Schreiben vom 01.11.2011 erklärt, dass er unwiderruflich auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag der 16. Wahlperiode verzichtet.

Herr Abg. Schobert (CDU) hat mit Schreiben vom 04.11.2011 erklärt, dass er unwiderruflich auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag der 16. Wahlperiode verzichtet.

Nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes trifft der Landtag die Feststellung des Sitzverlustes.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes beantrage ich hiermit, diese Feststellung zu treffen.

Herr Nerlich, Herr Wiese und Herr Schobert behalten gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Landtages bis zur Entscheidung des Landtages.

Hermann Dinkla

(Ausgegeben am 04.11.2011)